

BVGer D-2954/2024 vom 1. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2954_2024_d20240501

FR: TAF D-2954/2024 du 1 mai 2024

IT: TAF D-2954/2024 del 1 maggio 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat; Verfügung des SEM vom 1. Mai 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG sowie Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist sowohl hinsichtlich des Nichteintretens (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) wie auch betreffend den beanstandeten ZEMIS-Eintrag in Ziffer 6 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung (Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist – vorbehaltlich der Erwägung 4 – einzutreten.

D-2954/2024 Seite 8

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten im Bereich des Ausländerrechts und hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung nach Art. 49 VwVG (vgl. zum Ausländerländerrechtsbereich BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden einzig die Fragen der Datenänderung im ZEMIS und der vorläufigen Aufnahme beziehungsweise des Vollzugs der Wegweisung. Zwar wird in der Beschwerde die vollständige Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt, es fehlen in der Beschwerdebegründung aber Ausführungen zu den Dispositivziffern 1 (Nichteintreten auf das Asylgesuch) und 2 (Wegweisung). Diesbezüglich lässt sich der Beschwerde kein Anfechtungswille entnehmen, weshalb diese Dispositivziffern nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden.

E. 4

Auf die Anträge auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie auf Anordnung eines superprovisorischen Vollzugsstopps ist mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, da der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 42 AsylG), und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde.

E. 5

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 (e contrario) VwVG und Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet, da sich die Beschwerde, wie nachfolgend aufgezeigt, als von vornherein unbegründet erweist. Das Urteil ist deshalb den Wegweisungsvollzug nach Griechenland betreffend (vgl. nachfolgend E. 10 und 11) nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 6.1

In der Beschwerde werden eine unvollständige und unrichtige Sachverhaltsfeststellung sowie eine Verletzung der Begründungspflicht gerügt. Zum einen habe das SEM in seiner Verfügung festgehalten, dass das Altersgutachten nur als schwaches Indiz für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers gewertet werden könne, obwohl ein Gutachten, welches das angegebene Alter bestätige, gemäss ständiger Rechtsprechung ein Indiz für die Richtigkeit desselben darstelle. Im Weiteren habe das SEM das Geburtsdatum im ZEMIS auf den 1. Januar 2005 angepasst ohne zu

D-2954/2024 Seite 9 begründen, warum dieses Geburtsdatum das Wahrscheinlichste darstellen solle. Dagegen sei das in Griechenland registrierte Geburtsdatum, der (...) 2006, nicht berücksichtigt worden, obwohl das Schreiben aus Griechenland genaue diesbezügliche Angaben enthalte. Es sei nicht möglich, Schlussfolgerungen über den Beweiswert eines Dokuments zu ziehen, das nicht geprüft worden sei, was einen Verstoss gegen den Grundsatz der vollständigen und umfassenden Aktenprüfung darstelle (vgl. Beschwerde S. 9 f.). Ferner habe sich das SEM nicht damit auseinandergesetzt, welche Auswirkungen eine Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland auf seine aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention [KRK], SR 0.107) fliessenden Rechte habe (vgl. Beschwerde S. 13).

E. 6.2

Die Rügen sind alle unbegründet. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz in Bezug auf das Altersgutachten im Einklang mit der Rechtsprechung erwog, Letzteres enthalte keine Aussage für oder gegen die Volljährigkeit (vgl. nachfolgend E. 9.6). Im Weiteren begründete das SEM einlässlich, weshalb es von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgeht, was folglich zum Geburtsjahr 2005 und praxisgemäss zum Geburtstag 1. Januar führt. Auch legte es dar, weshalb es den griechischen Dokumenten in Bezug auf die Richtigkeit des Geburtsdatums keinen Beweiswert beimisst. Inwiefern die Vorinstanz die Kinderrechtskonvention hätte berücksichtigen müssen, erschliesst sich nicht, zumal sie von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausging. Im Übrigen stellt der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer beziehungsweise seine Rechtsvertreterin die Einschätzung des SEM nicht teilt, keine formelle Rechtsverletzung dar.

E. 6.3

Es besteht mithin kein Anlass, die Verfügung des SEM aus formellen Gründen aufzuheben. Der Eventualantrag, es sei die Verfügung vollständig aufzuheben und die Sache zur

Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen, ist abzuweisen.

E. 7.1

Zunächst ist zu prüfen, ob das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS zu berichtigen ist.

E. 7.2

Das SEM hält zur Begründung seiner Verfügung in Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Minderjährigkeit im Wesentlichen fest, im Altersgutachten habe nur die zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden können, welche ein Mindestalter von 17 Jahren ergeben

D-2954/2024 Seite 10 habe. Das Gutachten enthalte gemäss BVGE 2018 VI/3 somit keine Aussage für oder gegen die Volljährigkeit des Beschwerdeführers. Die Aussage im Gutachten, dass das angegebene Geburtsdatum zutreffen könne, sei nicht als Argument verwertbar, da die relevante Schlüsselbeianalyse nicht durchgeführt werden können. Der Beschwerdeführer habe angegeben, sein Geburtsdatum von den Eltern erfahren zu haben. Jedoch sei er nicht in der Lage gewesen, dieses Datum gemäss afghanischem Kalender anzugeben – anders als das Geburtsdatum gemäss gregorianischem Kalender. Er habe nur eine ungefähre Angabe machen können, nämlich «1380 und etwas». Das Jahr 1380 entspreche dem Zeitraum 21. März 2001 bis 20. März 2002, was auf die Volljährigkeit des Beschwerdeführers hindeute. Soweit dieser vorgebracht habe, er habe sein genaues Geburtsjahr nach dem afghanischen Kalender nicht gekannt und die Aussage «1380 und etwas» beziehe sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren, könne das SEM nicht auf diese nicht nachvollziehbare Argumentation eingehen. Die Nennung des Geburtsjahres im heimatlichen Kalender werde als stärkeres Indiz im Vergleich zur Aussage im europäischen Kalender betrachtet. Den beiden griechischen Ausweisen könne demnach in Bezug auf das Geburtsdatum kein Beweiswert beigemessen werden, zumal der Beschwerdeführer selber angebe, seine Eltern hätten ihm gesagt, im Jahre 1380 geboren zu sein. Sodann erscheine eine Einschulung mit elf Jahren unwahrscheinlich. Die Aussage, die Schule in der fünften Klasse abgebrochen zu haben, erscheine unglaubhaft, weil der Beschwerdeführer als Lieblingsfächer Physik und Chemie genannt habe, welche jedoch, wie er angegeben habe, erst in der sechsten Klasse unterrichtet würden, wobei er diese Fächer (angeblich) aus eigenem Interesse zuhause gelesen habe. Somit habe er dem SEM seine Biografie nicht offenlegen wollen, was darauf schliessen lasse, dass er unglaubhafte Aussagen zum Alter gemacht habe. Im Übrigen seien die Altersangaben im Zusammenhang mit der Schulzeit vage, würden sich nicht auf konkrete Daten stützen und im Widerspruch zu weiteren Aussagen stehen. So behaupte der Beschwerdeführer, beim Schulabbruch vielleicht 15 Jahre alt und bei der Ausreise unter anderem vielleicht 14 Jahre alt gewesen zu sein. Ein Identitätsdokument habe er nicht eingereicht. Auch im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt in Griechenland habe er mehrere unglaubhafte Aussagen gemacht (kein Schulbesuch in Griechenland, obwohl er zur Schule gegangen sei; keine medizinische Versorgung, obwohl er eine solche erhalten habe; keine Sportaktivitäten, obwohl er in Griechenland Fussball gespielt habe; kein Besitz der griechischen Steuernummer, obwohl er eine solche besitze; angebliche Mitteilung an die Betreuung der Unterkunft, dass er in Richtung Schweiz verreisen werde, obwohl er untergetaucht und erst sechs Monate

D-2954/2024 Seite 11 später in die Schweiz gekommen sei; keine Offenlegung der Wohnsituation in Griechenland oder woanders). Dadurch sei seine persönliche Glaubwür-

digkeit erheblich beeinträchtigt, was gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Beurteilung der angegebenen Minderjährigkeit berücksichtigt werden dürfe. Schliesslich spreche – in Ergänzung zu den obgenannten Indizien – auch das äussere Erscheinungsbild des Beschwerdeführers für dessen Volljährigkeit.

E. 7.3

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, der Beschwerdeführer habe plausibel erklärt, woher er sein Geburtsdatum kenne. Seine Eltern hätten ihm sein genaues Geburtsdatum genannt, als er in Griechenland angekommen sei. Gleichzeitig habe er betont, dass er keine genauen Angaben zum Alter gemacht habe und auch nicht machen könne. Das Alter und Geburtsdatum würden für Afghanen aus einfachen Verhältnissen in der Heimat keine Rolle spielen. Es entspreche der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass im afghanischen Kontext durchaus üblich sei, dass im ländlichen Gebiet aufgewachsene Jugendliche ihr Alter nicht mit Sicherheit angeben könnten und dieses von Drittpersonen im Verlauf ihres Lebens erfahren würden. Der Beschwerdeführer habe nur wenige oder gar keine Erinnerungen an seine frühe Kindheit. Er sei sehr jung gewesen, als er das letzte Mal eine Schule besucht habe, zu einer Zeit, als das Land im Chaos und in einem bewaffneten Konflikt versunken sei. Sodann habe er im Rahmen der EB angegeben, einen älteren, etwa 18-jährigen Bruder zu haben, der sich in Griechenland aufhalte. Aus dem Schreiben der griechischen Behörden vom 2. März 2024 gehe hervor, dass er einen am (...) 2005 geborenen Bruder habe, welcher in Griechenland Schutz genieße. Das SEM stelle jedoch nicht die Frage, wie der Beschwerdeführer, dessen Geburtstag auf den 1. Januar 2005 gesetzt worden sei, einen am (...) 2005 geborenen älteren Bruder haben könne, beziehungsweise es habe diese Tatsache nicht geprüft und gewürdigt. Insgesamt seien die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Alter und seiner Biografie vor dessen soziokulturellen Hintergrund nachvollziehbar sowie widerspruchsfrei und substantiiert ausgefallen. Die von den griechischen Behörden ausgestellte biometrische Aufenthaltsbewilligung und der Reisepass würden europäischen Sicherheitsstandards entsprechen und ihre Echtheit stehe ausser Frage. Diese Ausweise seien daher sowohl ein Indiz für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers als auch für das von ihm angegebene Geburtsdatum (...) 2006. Das Altersgutachten stelle trotz fehlender Schlüsselbeinanalyse ebenfalls ein Indiz für die Minderjährigkeit dar, zumal sich alle vier Weisheitszähne des Beschwerdeführers im nicht vollständig entwickelten Mineralisationsstadium H befinden würden. Das

D-2954/2024 Seite 12 Mindestalter für das weiterentwickelte Mineralisationsstadium H liege bei 17 Jahren.

E. 8.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25.

September 2020 (Datenschutzgesetz, DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 8.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu ver- gewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorga- nen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht auf Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (vgl. die Urteile des BVGer A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.2 und A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_224/2014 vom 25. Sep- tember 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 aus- drücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 8.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Be- streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personen- daten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1; vgl. Urteile des BVGer A-4313/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.2 und A-1732/2015 vom 13. Juli 2015 E. 4.2). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsa- che als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahr- scheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Ge- wissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG

D-2954/2024 Seite 13 verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. die Urteile des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.3, A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3, A-4256/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.3 sowie A-2291/2015 vom 17. August 2015 E. 4.3). Die materielle Beweislast, also die Folgen der Beweislosigkeit, trägt aber grundsätzlich die Behörde, wenn sie wie vorliegend im Bereich der Eingriffsverwaltung tätig ist (vgl. Urteil des BVGer A-4035/2011 vom 19. Dezember 2011 E. 4.3).

E. 8.4

Kann bei einer beantragten beziehungsweise von Amtes wegen beab- sichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Per- sonendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendiger- weise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für die im ZEMIS er- fasste Herkunft, den Namen und die Geburtsdaten. In solchen Fällen über- wiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzu- treffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Gemäss Art. 32 Abs. 3 DSG ist deshalb die Anbringung eines Vermerks vorgesehen, in dem da- rauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personenda- ten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu lö- schen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als

wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. die Urteile des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.5, A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.4 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.4, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2.; JAN BANGERT, in: Maurer-Lambrou/Blechta [Hrsg.], Datenschutzgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl., 2014, Art. 25/25bis N. 53 ff.).

E. 9.1

Vorliegend obliegt es grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass das von ihr eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers (1. Januar 2005) korrekt ist. Dieser wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm

D-2954/2024 Seite 14 geltend gemachte Geburtsdatum ([...] 2006) richtig beziehungsweise zu- mindest wahrscheinlicher ist, als das vom SEM eingetragene.

E. 9.2

Im Asylverfahren ist das Geburtsdatum – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Geht es um die sichere Nachweis, ist dasjenige Datum in ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.5 m.w.H. und E. 4.2.3).

E. 9.3

Bei der Einschätzung des Alters des Beschwerdeführers ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, bei der auch die protokollierten Aussagen zu den persönlichen Lebensumständen zu berücksichtigen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 6.4.3 f.: insbesondere übereinstimmende Angaben zum Alter, zu Identitätspapieren beziehungsweise zu den Gründen für deren Nichteinreichung, zu den familiären Umständen, zum Schulbesuch, zu Berufsbildung/Berufstätigkeit und zu den Ausreiseumständen sowie nachvollziehbare länderspezifische Angaben zum behaupteten Herkunftsgebiet).

E. 9.4

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinerlei heimatlichen Identitätspapiere eingereicht hat und somit seine Identität und das von ihm vorgebrachte Geburtsdatum nicht durch Vorlage eines rechtsgenügenden Beweismittels belegen kann. Die von den griechischen Behörden ausgestellten Ausweise (Aufenthaltsbewilligung und Reiseausweis für Flüchtlinge) sind – übereinstimmend mit dem SEM – nicht geeignet, das vom Beschwerdeführer behauptete Geburtsdatum (...) 2006 zu belegen, zumal dieser Eintrag auf den Angaben des Beschwerdeführers beruht und dieser überdies angab, seine Eltern hätten ihm das Geburtsdatum «1380 und etwas» genannt, was dem Jahr 2001/2002 entspräche (vgl. SEM-act. [...] -12/10 Ziff. 1.06; vgl. auch nachfolgend E. 9.5). Der Einwand, es handle sich dabei um Dokumente, welche den europäischen Sicherheitsstandards entsprechen würden, weshalb sie ein Indiz für die Minderjährigkeit darstellen würden, trifft nicht zu.

E. 9.5

Was die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Alter anlässlich der EB UMA anbelangt, kann auf die vollumfänglich zu bestätigenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, denen in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegengesetzt wird. Zwar ist im

D-2954/2024 Seite 15 afghanischen Kontext davon auszugehen, dass Jugendliche aus ländlichen Gebieten oft ihr Alter nicht mit Sicherheit angeben können, sondern dieses von Drittpersonen im Verlauf ihres Lebens erfahren (vgl. etwa Urteil des BVGer D-2710/2021 vom 30. Januar 2024 E. 4.4.9 m.w.H.). Dass hingegen der Beschwerdeführer sein Geburtsdatum nach europäischem Kalender präzise kennen will, nicht jedoch dasjenige nach afghanischem Kalender («1380 und etwas», vgl. SEM-act. [...]12/10 Ziff. 1.06), erweckt nicht den Anschein, als hätte er in Griechenland von seinen Eltern ein genaues, geschweige denn ein dem (...) 2006 entsprechendes Geburtsdatum nach dem heimatlichen Kalender erfahren. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass er gemäss der bei den Akten liegenden Schulbestätigung in Griechenland die 1. Klasse des Lyzeums (entspricht dem 10. Schuljahr) besuchte, was kaum denkbar wäre, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich nur gut vier Jahre Schulunterricht in der Heimat genossen hätte. Dieser Umstand lässt zusätzliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Biografie und demzufolge an der Richtigkeit des behaupteten Geburtsdatums aufkommen. Der Einwand, er könne mit dem Geburtsdatum 1. Januar 2005 keinen am (...) 2005 geborenen älteren Bruder haben, geht ebenfalls fehl. Allein der Umstand, dass die griechischen Behörden diesen Bruder (mit Geburtsdatum) in ihrem Schreiben vom 2. März 2024 aufführen, lässt nicht auf die Korrektheit von dessen erfassten Personalien schliessen.

E. 9.6

Auch aus dem Altersgutachten des IRM des (...) vom 13. Februar 2024 kann der Beschwerdeführer für die behauptete Minderjährigkeit nichts zu seinen Gunsten ableiten. Gemäss BVGE 2018 VI/3 sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minderbeziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Wenn das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt, lässt sich keine Aussage zur Minderbeziehungsweise Volljährigkeit einer Person machen (vgl. a.a.O. E. 4.2.1 f.). Gemäss dem Gutachten vom 13. Februar 2024 konnten aufgrund einer beidseitigen anatomischen Normvariante beim Beschwerdeführer die Wachstumsfugen der Schlüsselbein-Brustbeingelenke nicht für die Altersdiagnostik herangezogen werden. Somit entfiel die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse, womit sich der vorliegenden medizinischen Altersabklärung – wie vom SEM zutreffend ausgeführt – insgesamt keine relevante Aussage zur Minderbeziehungsweise Volljährigkeit des Beschwerdeführ-

D-2954/2024 Seite 16 ers entnehmen lässt. Auch wenn das rechtsmedizinische Gutachten zusammenfassend ein Mindestalter des Beschwerdeführers von 17 Jahren und ein durchschnittliches Lebensalter von 18 bis 22 Jahren angibt, vermag es angesichts der fehlenden Schlüsselbein- respektive Skelettanalyse keine verlässliche Aussage darüber zu machen, ob eine Voll- oder eine Minderjährigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. a.a.O. E. 4.2.2). Das Altersgutachten stellt somit kein Indiz für die Minderjährigkeit dar. Die in der Beschwerde angeführte Rechtsprechung ist nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu

gelangen.

E. 9.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass weder das SEM noch der Beschwerdeführer die Richtigkeit des jeweils behaupteten Geburtsdatums nachzuweisen vermögen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweismittel und Indizien erscheint jedoch das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum vom 1. Januar 2005 wahrscheinlicher als das vom Beschwerdeführer vorgebrachte vom (...) 2006, auch wenn der derzeitige ZEMIS-Eintrag auf einem fiktiven Geburtstag des Beschwerdeführers basiert und wahrscheinlich nicht richtig ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der 1. Januar als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht vermeiden (vgl. Urteile des BGer 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.5 und 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 5.5; Urteil des BVerfG A-1338/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 5.4). Der bestehende ZEMIS-Eintrag mit dem Geburtsdatum 1. Januar 2005 (mit Bestreitungsvermerk) ist somit unverändert zu belassen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit beantragt wird, das SEM sei anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS auf den (...) 2006 abzuändern.

E. 10.1

Zu prüfen ist sodann, ob die Vorinstanz zu Recht den Wegweisungsvollzug nach Griechenland angeordnet hat.

E. 10.2

Das SEM erachtet den Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich. Griechenland gelte als EU-Mitgliedstaat als sicherer Drittstaat und es werde davon ausgegangen, dass dort demzufolge Schutz vor Rückweisung in einen Verfolgerstaat bestehe und völkerrechtliche Verpflichtungen eingehalten würden. Dabei weist es ausdrücklich darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer als Schutzberechtigter auf die Garantien der Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom

E. 10.3

In der Beschwerde wird geltend gemacht, Griechenland sei nicht das Zielland des Beschwerdeführers gewesen. Er sei dort von der Polizei aufgegriffen und zwölf Tage lang inhaftiert worden. Geld habe er keines gehabt. Nachdem er seinen Pass erhalten habe, sei er gezwungen worden, das Land zu verlassen. Er habe keine Schule besuchen können und es habe keine Beschäftigungsprogramme gegeben. Auch habe er trotz Juckreiz keine medizinische Versorgung erhalten, die Unterkunft nicht verlassen können und die letzten drei bis vier Monate keine finanzielle Unterstützung erhalten. Er sei mittellos gewesen und es bestünden keine konkreten Hinweise, dass er über weitere finanzielle Mittel verfügt hätte oder verfüge. Es sei praktisch aussichtslos, im Rahmen des «HELIOS»-Programms einen Platz zu finden. Auch die NGOs würden nur in äusserst begrenztem Umfang Wohnraum anbieten. Alle NGOs seien überlastet und das behördliche System schaffe es auch mit der zusätzlichen Unterstützung von NGOs, Kirchen und Freiwilligen bei weitem nicht, den nicht anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten die menschenrechtlich notwendige Minimalhilfe zukommen zu lassen. Der Zugang zu medizinischer Versorgung sei nach der Schutzgewährung nicht mehr vorhanden gewesen. Er habe in Griechenland weder eine Schule noch einen Sprachkurs besuchen können. Schulbildung werde nur auf dem Papier garantiert. Die Rechte des Kindes seien durch den Wegweisungsvollzug gefährdet, da die Schwelle zu einer

unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bei Kindern tiefer liege. Das SEM verkenne seine tatsächliche Situation in Griechenland. Vielmehr gehe es von falschen Annahmen aus, um seiner Pflicht, den Sachverhalt zu erstellen, nicht nachzukommen. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass sich seine persönliche Situation oder die allgemeine Situation in Griechenland seit der Ausreise geändert hätten. Es bestehe daher die konkrete Gefahr, dass er bei einer Überstellung nach Griechenland auf der Strasse landen und erst recht Schwierigkeiten haben

D-2954/2024 Seite 19 werde, sich dort zurechtzufinden. Die griechischen Behörden würden zu- dem darauf hinweisen, dass sie keinen Platz garantieren könnten. Das SEM räume selber ein, dass der griechische Staat aus eigener Kraft die Rechte der Schutzberechtigten nicht ausreichend wahrnehmen könne. Der Wegweisungsvollzug würde gegen Art. 3 EMRK verstossen. Das SEM habe das Kindeswohl in seinem Entscheid nicht berücksichtigt. Darüber hinaus habe das SEM von den griechischen Behörden keine Zustimmung zur Rückübernahme eines Mannes namens A. _____, geboren am 1. Januar 2005, erhalten. Hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich sein Gesundheitszustand bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich verschlechtern werde. Er habe psychische Beschwerden geltend gemacht. Zudem seien seine (...) aus Griechenland erst in der Schweiz behandelt worden. Bereits zum Zeitpunkt der Ausreise habe er sich in einer existenziellen Notlage befunden, habe teilweise hungern müssen und keine medizinische Versorgung erhalten. Die Lebensbedingungen würden nicht den Standards der Qualifikationsrichtlinie entsprechen. Ihm drohe bei einer Rückkehr eine nicht kindgerechte Unterbringung. Zudem sei der Zugang zum Arbeitsmarkt und damit die Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund der mangelnden Beherrschung der griechischen Sprache und der spezifischen beruflichen Qualifikationen zusätzlich erschwert. 11. 11.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 11.2 11.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK einer Weiterreise der

D-2954/2024 Seite 20 Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). 11.2.2 Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der vorstehend genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen und mit Verweis auf die zu bestätigenden Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung (vgl. a.a.O. S. 9 f.) als zulässig. Insbesondere ist von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen (vgl. vorstehend E. 9), womit die Kinderrechtskonvention keine Anwendung findet. Es handelt sich bei Griechenland um einen sicheren Drittstaat, in welchem der Beschwerdeführer Schutz vor Rückschiebung im

Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Griechenland ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens äusserst schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Es ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.2). Darauf kann verwiesen werden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens sowie jene in der Beschwerde und der darin angerufenen Berichte vermögen an der – sich auch auf das erwähnte Referenzurteil abstützenden – Einschätzung der Vorinstanz nichts zu ändern. Insbesondere ist mit Verweis auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung festzuhalten, dass die Einwände, der Beschwerdeführer habe nach der Schutzgewährung keinen Zugang zur medizinischen Versorgung gehabt und es habe weder eine Beschulung noch Beschäftigungsprogramme gegeben, aktenwidrig sind. Zudem wird auch in der Beschwerde nicht offengelegt, wo sich der Beschwerdeführer zwischen dem 6. Juli 2023 und seiner Einreise in die Schweiz im Dezember 2023 aufhielt und von welchen finanziellen Mitteln er in dieser Zeit lebte. Nach dem Gesagten ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig erstellt hätte.

11.2.3 Der Vollzug der Wegweisung ist demnach als zulässig zu qualifizieren.

D-2954/2024 Seite 21 11.3 11.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 11.3.2 Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.3). Diese Vermutung gilt in Bezug auf Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O. E. 11.5.1). Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die griechischen Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen respektive, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4). 11.3.3 Nach Durchsicht der Akten und unter Berücksichtigung der Vorbringen in der Beschwerde lassen sich keine Hinweise darauf finden, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Auch wenn die Situation für Flüchtlinge in Griechenland schwierig ist, bestehen, wie bereits festgehalten, keine stichhaltigen Hinweise darauf, dass der griechische Staat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bei einer Rückkehr ist es dem Beschwerdeführer zuzumuten, sich für eine Unterkunft und Sozialleistungen an die entsprechenden Stellen zu wenden und im Bedarfsfall seine Rechte einzufordern sowie nötigenfalls die unentgeltliche Hilfe der zahl-

reich vorhandenen NGOs zu beanspruchen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zu bestätigenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O. S. 10 ff.). 11.3.4 Auch der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers steht einer Überstellung nach Griechenland nicht entgegen. Insbesondere ist festzuhalten, dass die im vorliegenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erstmals geltend gemachten psychischen Beschwerde gänzlich

D-2954/2024 Seite 22 unsubstantiiert blieben. Sodann erweist sich die Behauptung, seine (...) aus Griechenland seien erst in der Schweiz behandelt worden, als aktenwidrig. Vielmehr meldete sich der Beschwerdeführer wegen (...) erstmals am 23. April 2024 bei der Pflege im BAZ, worauf im Spital eine (...) erfolgte. Die Wundabheilung verlaufe gut (vgl. SEM-act. [...]27 bis 31 und 44). Es bestehen keine Hinweise auf eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr nach Griechenland. Im Übrigen ist aktenkundig, dass er dort bereits medizinisch behandelt wurde. 11.3.5 Der Beschwerdeführer vermag demnach die Vermutung, der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sei auch in seinem Fall zumutbar, nicht umzustossen. 11.3.6 Bei dieser Sachlage besteht auch kein Anlass zur Einholung einer individuellen Garantieerklärung seitens der griechischen Behörden (vgl. etwa Urteil des BVGer E-2779/2023 vom 23. November 2023 E. 7.4). Das entsprechende Subeventualbegehren ist demnach ebenfalls abzuweisen. 11.4 Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich, zumal die griechischen Behörden am 2. März 2024 der Rückübernahme des Beschwerdeführers explizit zugestimmt haben und er dort über eine bis 6. März 2026 gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt. Dass er in Griechenland mit einem anderen Geburtsdatum registriert ist, ist unerheblich. 11.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht den Wegweisungsvollzug nach Griechenland als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, weshalb die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt. 12. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 11.2.2

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der vorstehend genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen und mit Verweis auf die zu bestätigenden Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung (vgl. a.a.O. S. 9 f.) als zulässig. Insbesondere ist von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen (vgl. vorstehend E. 9), womit die Kinderrechtskonvention keine Anwendung findet. Es handelt sich bei Griechenland um einen sicheren Drittstaat, in welchem der Beschwerdeführer Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Griechenland ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens äusserst schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Es ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.2). Darauf kann verwiesen werden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens sowie jene in der Beschwerde und der darin angerufenen Berichte vermögen an der - sich auch auf das erwähnte Referenzurteil abstützenden - Einschätzung der Vorinstanz nichts zu ändern. Insbesondere ist mit Verweis auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung festzuhalten, dass die Einwände, der Beschwerdeführer habe nach der Schutzgewährung keinen Zugang zur medizinischen Versorgung gehabt und es habe weder eine Beschulung noch Beschäftigungsprogramme gegeben, aktenwidrig sind. Zudem wird auch in der Beschwerde nicht offengelegt, wo sich der Beschwerdeführer zwischen dem 6. Juli 2023 und seiner Einreise in die Schweiz im Dezember 2023 aufhielt und von welchen finanziellen Mitteln er in dieser Zeit lebte. Nach dem Gesagten ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig erstellt hätte.

E. 11.2.3

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach als zulässig zu qualifizieren.

E. 11.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.3.2

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.3). Diese Vermutung gilt in Bezug auf Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O. E. 11.5.1). Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass

die griechischen Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewährten oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzten respektive, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4).

E. 11.3.3

Nach Durchsicht der Akten und unter Berücksichtigung der Vorbringen in der Beschwerde lassen sich keine Hinweise darauf finden, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Auch wenn die Situation für Flüchtlinge in Griechenland schwierig ist, bestehen, wie bereits festgehalten, keine stichhaltigen Hinweise darauf, dass der griechische Staat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bei einer Rückkehr ist es dem Beschwerdeführer zuzumuten, sich für eine Unterkunft und Sozialleistungen an die entsprechenden Stellen zu wenden und im Bedarfsfall seine Rechte einzufordern sowie nötigenfalls die unentgeltliche Hilfe der zahlreich vorhandenen NGOs zu beanspruchen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zu bestätigenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O. S. 10 ff.).

E. 11.3.4

Auch der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers steht einer Überstellung nach Griechenland nicht entgegen. Insbesondere ist festzuhalten, dass die im vorliegenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erstmals geltend gemachten psychischen Beschwerde gänzlich unsubstantiiert blieben. Sodann erweist sich die Behauptung, seine (...) aus Griechenland seien erst in der Schweiz behandelt worden, als aktenwidrig. Vielmehr meldete sich der Beschwerdeführer wegen (...) erstmals am 23. April 2024 bei der Pflege im BAZ, worauf im Spital eine (...) erfolgte. Die Wundabheilung verlaufe gut (vgl. SEM-act. [...] -27 bis 31 und 44). Es bestehen keine Hinweise auf eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr nach Griechenland. Im Übrigen ist aktenkundig, dass er dort bereits medizinisch behandelt wurde.

E. 11.3.5

Der Beschwerdeführer vermag demnach die Vermutung, der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sei auch in seinem Fall zumutbar, nicht umzustossen.

E. 11.3.6

Bei dieser Sachlage besteht auch kein Anlass zur Einholung einer individuellen Garantieerklärung seitens der griechischen Behörden (vgl. etwa Urteil des BVerwE E-2779/2023 vom 23. November 2023 E. 7.4). Das entsprechende Subeventualbegehren ist demnach ebenfalls abzuweisen.

E. 11.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich, zumal die griechischen Behörden am 2. März 2024 der Rückübernahme des Beschwerdeführers explizit zugestimmt haben und er dort über eine bis 6. März 2026 gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt. Dass er in Griechenland mit einem anderen Geburtsdatum registriert ist, ist unerheblich.

E. 11.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht den Wegweisungsvollzug nach Griechenland als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, weshalb die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt.

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 13

Mit diesem Entscheid wird der Antrag, es sei das SEM im Sinne einer su- perprovisorischen vorsorglichen Massnahme anzuweisen, das Geburtsda- tum im ZEMIS bis zum rechtskräftigen Urteil mit dem (...) 2006 zu erfassen, gegenstandslos.

D-2954/2024 Seite 23

E. 14.1

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

E. 14.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist – ungeachtet der nicht nachgewiesenen Bedürftigkeit – abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorste- henden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Ver- fahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1■3 des Regle- ments vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-2954/2024 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.